

Zitierhinweis

Niederstätter, Alois: Rezension über: Kurt Andermann / Enno Bünz (eds.), Kirchenvogtei und adelige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter, Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag, 2019, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 129 (2021), 1, S. 190-192, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/aca92780ae3e4dc6b92ed6d240f07728>

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

hungen der Kurie um christliche Einheit auf der iberischen Halbinsel im 12. Jahrhundert zeigen (Klaus Herbers, S. 201–214). Die in Konzilspredigten Innocenz' III., Gregors X. und vielleicht Innocenz IV. angedeutete oder angesprochene und autoritätsstützende „Imitatio Christi“ konnte ein Matthaeus Paris nicht hinnehmen, ohne sie als Heuchelei in ihr Gegenteil zu wenden (Georg Strack, S. 181–197).

Eine Gruppe von Aufsätzen beschäftigt sich dann aber tatsächlich mit der Notwendigkeit für Herrscher, sich um die Zustimmung der Machteliten ihrer Reiche zu ihrer Herrschaft zu bemühen. Als prominentes Beispiel, unabhängig vom unmittelbaren Erfolg, erscheint erwartungsgemäß die englische Magna Carta samt ihren Folgen (Paul Webster, S. 215–244), doch auch die Könige in Palermo und Neapel hatten es nötig, nach der Sizilianischen Vesper in umfassenden Kodifikationen auf die Bedürfnisse des Adels, die vielfach denen des englischen entsprachen, einzugehen (Pietro Corrao, S. 305–320). Dementsprechend war die Beteiligung geistlichen und weltlichen Fürsten als „Glieder“, „Basis“ und „Säulen“ des Reichs (S. 254, 260f.) unter den zeitgleichen „kleinen Königen“ weitreichend, aber nicht grundsätzlich exzeptionell (Alfredo Pasquetti, S. 245–280). Weniger mit der realen Politik als mit Vorstellungen über Herrschertugenden haben die gegensätzlichen Verhaltenszuschreibungen an Karl von Anjou und Manfred von Sizilien vor der Schlacht von Benevent durch Andreas Ungarus zu tun (Cristina Andenna, S. 281–304).

Der letzte Block ist der politischen und juristischen Theorie der Herrschaft gewidmet. Mario Conetti präsentiert praxisorientierte Consilia zweier Rechtsgelehrter des 14. Jahrhunderts, Jacopo da Belviso und Signorolo degli Omodei, über die herrscherliche Entscheidungsfreiheit in *ex certa scientia* getroffenen Maßnahmen (S. 321–343). Andrea Padovani konstatiert auch in der Zeit des Schismas ein Fortschreiben der alten Argumente in Fragen der Gewalt von Papst und Kaiser zumindest in der kanonistischen Lehre, während Baldus die neuen Verhältnisse zur Kenntnis nahm (S. 345–359), und Roberto Lambertini untersucht die Verwendung des Terminus *monarchia* vor Dante, besonders bei Thomas von Aquin, Aegidius Romanus und Engelbert von Admont (S. 361–374). Konsens interessiert hier nur, wenn die Überlegenheit der Monarchie gegenüber der konsensbasierten Gemeinschaft behauptet werden muss.

Die eben absolvierte knappe Beschlagwortung wird den oft sehr differenzierten und hochwertigen Beiträgen sicher nicht gerecht, die mit englischen Abstracts versehen sind und zu deren Benützbarkeit auch ein Namenregister beiträgt. Sie zeigen aber einmal mehr die Problematik von Tagungs- und Sammelbänden, die sich gerne der Autorität und dem Konsens verweigern. Großflächige Skizzen stehen neben kleinteiligen Diskussionen von Einzelproblemen, das vorgegebene Thema dient mehr der ungefähren Orientierung denn als Richtlinie, und am Ende passt der Gesamttitel nicht mehr ganz. Wer praktische Erfahrung hat, wird das den Herausgebenden, die den Band zustande gebracht haben, nicht vorwerfen, sondern gern verwenden, was für die eigene Arbeit nützlich ist.

Wien

Herwig Weigl

Kirchenvogtei und adelige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter, hg. von Kurt ANDERMANN–Enno BÜNZ. (Vorträge und Forschungen 86.) Thorbecke, Ostfildern 2019. 469 S. ISBN 978-3-7995-6886-9.

Obwohl „Vogteiherrschaft [...] zu den Grundelementen adeliger Herrschaftsbildung im Mittelalter“ gehöre, sei, so Kurt Andermann und Enno Bünz in der Einleitung, ihre Bedeutung von der Literatur nur „ausnahmsweise einmal thematisiert“ worden. Um diesem Mangel abzuhelpen sowie weitere Forschungen anzuregen, widmete der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte seine im Herbst 2015 abgehaltene Reichenau-Tagung diesem vielgestaltigen Phänomen, wobei der Blick nicht nur auf das Heilige Römische Reich, sondern

auch auf die europäischen Nachbarländer gerichtet wurde. Der durch zusätzliche Beiträge erweiterte Band erschien 2019.

Den Bogen von der Spätantike bis ins 13. Jahrhundert spannt die einleitende rechtsgeschichtliche Studie „Römische, fränkische und kirchenrechtliche Grundlagen und Regelungen der Vogtei“ aus der Feder von Dietmar Willoweit. Ihr liegt die Arbeitshypothese zugrunde, „dass die mittelalterliche Vogtei in einem kontinuierlichen, mehrere Jahrhunderte andauernden Entwicklungsprozess aus der Gestalt des spätantiken *advocatus* hervorgegangen sei“ (S. 21) – und zwar als rechtlich geordnete Einrichtung weltlicher Herrschaft, die von der Kirche trotz der zahlreichen Klagen über Missbräuche nicht prinzipiell in Frage gestellt wurde. Diese Entwicklung müsse wohl auch unter dem Aspekt des Wandels vom Amtsdenken zur persönlichen Rechtsinhaberschaft gesehen werden. Andrea Stieldorf führt anhand zahlreicher Beispiele die im 11. und 12. Jahrhundert zwischen Klöstern und ihren Vögten ausgetragenen Konflikte auf das Bestreben der geistlichen Einrichtungen zurück, sich von ihren Vögten zu lösen bzw. zu „grundsätzlichen Regelungen der Vogtei“ (S. 81) im Sinn einer Modernisierung der Herrschaftspraxis zu gelangen. Dafür stand den Klöstern ein breites Spektrum an Instrumentarien zur Verfügung, das von rechtlichen Schritten – einschließlich der Urkundenfälschung – bis zur Mobilisierung der „Öffentlichkeit“ reichte. Weil über solche Auseinandersetzungen aber in erster Linie klösterliche Quellen berichten, „ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob diese nachgewiesen werden können oder ob es sich um Topoi handelt“ (S. 82). Gleichmaßen gelte es, die Interessen weiterer regionaler Akteure zu berücksichtigen. Mit „Vogtei und Schutz bei geistlichen Ritterorden des 12. und 13. Jahrhunderts“ beschäftigt sich Karl Borchardt. Sie unterschieden sich von den herkömmlichen Klöstern und Stiften, indem „Schutz durch die werdende Obrigkeit“ (S. 129) bei ihnen den Vogt ersetzte und ihre „führenden Angehörigen [...] nicht durch geistliche Weihen daran gehindert“ wurden, „selbständig Herrschaft und (Blut-)Gerichtsbarkeit auszuüben“ (S. 136). Einen insgesamt wohl negativen Befund liefert Jonathan R. Lyon („*Advocata, Advocatrix, Advocatissa*. Frauen als Vögtingen im Hochmittelalter“): Es gebe „nur sehr wenige Hinweise darauf“, dass die vornehmlich in Nekrologen vorkommenden „Begriffe *advocata, advocatrix* und *advocatissa* im 12. und 13. Jahrhundert etwas anderes meinten als die Frau oder Witwe eines Vogts“ (S. 166). Anhand dreier Beispiele – die Grafen von Berg als Kirchenvögte, die Vogteien des Klosters Siegburg und das Verhältnis der Kölner Erzbischöfe zu den Vögten in ihrer Diözese – untersucht Martin Clauss exemplarisch den Themenkreis „Adelige Herrschaft und Klostervogtei in den Rheinlanden“. Im Hinblick auf die Bedeutung punktueller und situativer Besonderheiten erscheint hier die Vogtei – abweichend vom Narrativ der herkömmlichen landesgeschichtlichen Forschung – als sehr flexibles, vornehmlich von machtpolitischen Gegebenheiten vor Ort geprägtes Instrument, dem es offenbar an Kontinuität und Regelhaftigkeit mangelte. Im spätmittelalterlichen Südwestdeutschland bildete die Kirchenvogtei, wie Kurt Andermann darlegt, eine wichtige Grundlage für die Herrschaftsbildung „des Adels aller Ränge“, freilich in einem langwierigen Prozess, der sich bis in die frühe Neuzeit erstrecken konnte. Roman Zehetmayers Untersuchung der Vogteiverhältnisse in den Herzogtümern Österreich und Steiermark bietet der Forschung mehrere neue Ansätze: So scheint der Missbrauch von Vogteirechten zur Herrschaftsgründung selten, die Vogteiausübung über Schenkungsgut durch den Tradenten keineswegs eine Selbstverständlichkeit gewesen zu sein. Die materielle Bedeutung der Vogteirechte für adelige Familien dürfte bislang überschätzt worden sein, sodass deren Verlust eher eine Einbuße an Macht und Prestige denn eine materielle bedeutet habe. Gustav Pfeifer („Landwerdung durch ‚Übervogtung‘. Überlegungen zu einem zentralen Deutungsmuster der Tiroler Landesgeschichte am Beispiel der Brixner Hochstiftsvogtei“) schildert eindrücklich, wie die Grafen von Tirol bzw. Tirol-Görz ihre Position als Schirmvögte von Trient und Brixen „in erster Linie als Mittel zur Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen gegenüber den Stiften“ (S. 292) zu nutzen verstanden, sodass diese schließlich vom 15. Jahrhundert an

landrechtlich zu Tirol gehörten. In Böhmen gab es hingegen, wie Martin Wihoda („Kirche und adelige Herrschaftsbildung in den böhmischen Ländern der Přemysliden“) festhält, gar keine Kirchenvogtei, dort blieben geistliche Stiftungen Teil des adeligen Familienerbes. Deshalb dürften Kirchen- und Klostergründungen, für die die Zustimmung des Herzogs bzw. Königs erforderlich war, weniger aus materiellen Interessen, sondern in Hinblick auf das Seelenheil und sowie aus Repräsentationsgründen erfolgt sein. Der Entwicklung der Kirchenvogtei im früh- und hochmittelalterlichen Regnum Italiae widmet sich die Studie von Giuseppe Albertoni. Sie lenkt den Blick auf die Zeitspanne von der Neuordnung der Verhältnisse in karolingischer Zeit bis zur Wieder-Rezeption der einschlägigen Kapitularien im 10. und 11. Jahrhundert, während der rechtskundige Vögte als Vertreter der Bischöfe fungierten und sogar als Kämpfer im gerichtlichen Zweikampf auftraten. In den Stadtgemeinden bildete der Erwerb eines bischöflichen Vogteiamts nicht selten den Ausgangspunkt für sozialen Aufstieg. Philippe Depreux („Unterschiedliche Ausprägungen der Kirchenvogtei in Frankreich“) vergleicht Quellenbelege des 9. bis 12. Jahrhunderts aus dem Süden des westfränkisch-französischen Reichs, wo in karolingischer Tradition weiterhin die Grafen als Stellvertreter des Königs zumindest nominell den Schutz der Klöster ausübten, mit solchen aus dem Norden. Dort mehrten sich seit dem beginnenden 11. Jahrhundert die Belege, die auf eine adelige Klostervogtei hindeuten, insbesondere in den an das ostfränkisch-deutsche Reich angrenzenden Gebieten, möglicherweise als Resultat einer „verfassungsrechtlichen Akkulturation“ (S. 378). Am Beispiel von fünf wichtigen lothringischen Klöstern beleuchtet Michel Margue die Entwicklung von der karolingischen „Beamten-“ zur „Adelsvogtei“ des Hochmittelalters und die damit verbundenen, wiederum zumeist einseitig in der klösterlichen Überlieferung thematisierten Konflikte. Als entscheidende Bruchlinie erscheint die „Übernahme der Vogtei am Ende des 10. und im 11. Jahrhundert durch die regionalen Grafen“ (S. 419). Stefan Tebrucks präzise Zusammenfassung der Tagungsergebnisse gruppiert sich um die zentrale Feststellung: „Was ein Kirchenvogt ist, welche Rechte und Pflichten er hat, ob er Vogteirechte für seine eigenen Ziele als adeliger Herrschaftsträger instrumentalisieren kann oder nicht, dies sind Fragen, die je nach Region, Zeit und Konstellation der beteiligten Akteure sehr unterschiedliche Lösungen gefunden haben“ (S. 438).

Es sind gerade die vielfältigen Ausprägungsformen des weder im Kirchenrecht noch im weltlichen Recht definierten Begriffs der *advocatia*, die den Band als wesentliche Grundlage für weitere einschlägige Forschungen zu einer gleichermaßen unentbehrlichen wie höchst anregenden Grundlage machen. Dass er hinsichtlich des wissenschaftlichen Niveaus der Beiträge sowie der sorgfältigen Gestaltung durch Herausgeber und Verlag eine weitere Zierde der längst schon „ehrwürdigen“ Reihe der „Vorträge und Forschungen“ ist, braucht als Selbstverständlichkeit an dieser Stelle eigentlich nicht erwähnt zu werden.

Dornbirn

Alois Niederstätter

Environment, Colonization, and the Baltic Crusader States. Terra Sacra I, hg. von Aleksander PLUSKOWSKI. (Environmental Histories of the North Atlantic World 2.) Brepols, Turnhout 2019. XXVII, 546 S. ISBN 978-2-503-55132-6.

Dieser interdisziplinäre, archäologisch-historisch-naturwissenschaftliche Sammelband ist eines der wichtigsten Ergebnisse des vierjährigen ERC-Projektes „The Ecology of Crusading: The Environmental Impact of Conquest, Colonisation and Religious Conversion in the Medieval Baltic“ (<https://cordis.europa.eu/project/id/263735/de>), geleitet von Aleksander Pluskowski. Das Werk besteht aus fünf Teilen, die in folgende Kapitel gegliedert sind: [I. Einleitung:] 1. Introduction: *Terra Sacra* in the Eastern Baltic, 2. Methodology and Interpretative Framework, 3. Chronology; [II.] Livonia: 4. Sites in Livonia: The Historical and Archaeological Background, 5. Vegetation Change in Livonia: The Palynological Data, 6. Farming,